

Klöckner & Co SE

Duisburg

- ISIN DE000KC01000 -

- Wertpapierkennnr. KC0 100 -

**Erläuterung der Rechte der Aktionäre
nach Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG i.V.m. §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und
131 Abs. 1 AktG i.V.m. § 1 COVID-19-Gesetz**

Die Hauptversammlung wird gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (nachfolgend COVID-19-Gesetz) aufgrund Entscheidung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrates als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionärinnen und Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abgehalten.

**1 Tagesordnungsergänzungsverlangen gemäß Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG
§ 122 Abs. 2 AktG und § 1 Abs. 3 COVID-19-Gesetz**

Gemäß Art. 56 SE-VO (*Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) - SE-VO*), § 50 Abs. 2 SEAG (*SE-Ausführungsgesetz - SEAG*) und § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile mindestens 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von € 500.000,00 erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Da der anteilige Betrag von € 500.000,00 bei der Klöckner & Co SE niedriger ist als 5 % des Grundkapitals, genügt für ein Tagesordnungsergänzungsverlangen das Erreichen des anteiligen Betrags von € 500.000,00. Dieser Betrag entspricht 200.000 Aktien der Gesellschaft.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Verlangen ist an den Vorstand zu richten und muss gemäß § 1 Abs. 3 Satz 4 COVID-19-Gesetz der Gesellschaft schriftlich mindestens 14 Tage vor der virtuellen Hauptversammlung bis spätestens 5. Mai 2020 (24:00 Uhr MESZ) unter folgender Adresse zugehen:

Klöckner & Co SE
Zentralbereich Legal & Compliance
Am Silberpalais 1
47057 Duisburg

Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. Auf § 70 AktG wird hingewiesen.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden, soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht wurden, unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem im Internet unter www.kloeckner.com/de/investoren/hauptversammlung.html zugänglich gemacht und außerdem den Aktionären nach Maßgabe von § 125 AktG mitgeteilt.

2 Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Die Rechte der Aktionäre, Anträge und Wahlvorschläge zu Punkten der Tagesordnung sowie zur Geschäftsordnung zu stellen, sind nach der gesetzlichen Konzeption des COVID-19-Gesetzes ausgeschlossen. Gleichwohl wird die Gesellschaft den Aktionären die Möglichkeit einräumen, in entsprechender Anwendung der §§ 126, 127 AktG (Gegen-)Anträge sowie Wahlvorschläge im Vorfeld der Hauptversammlung nach Maßgabe der nachstehenden Ausführungen zu übermitteln:

Aktionäre können gemäß § 126 Abs. 1 AktG bzw. § 127 AktG Gegenanträge gegen einen Beschlussvorschlag von (i) Vorstand und Aufsichtsrat oder (ii) Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt bzw. eigene Wahlvorschläge übersenden. Entsprechende Anträge bzw. Wahlvorschläge sind unter Angabe des Namens des Aktionärs ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

Klöckner & Co SE
Zentralbereich Legal & Compliance
Am Silberpalais 1
47057 Duisburg

Telefax: +49 203 57900-2116
E-Mail: hv@kloeckner.com

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die der Gesellschaft unter vorgenannter Adresse mindestens 14 Tage vor der virtuellen Hauptversammlung, d.h. spätestens am 5. Mai 2020 (24:00 Uhr MESZ), zugehen, werden einschließlich einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung im Internet unter www.kloeckner.com/de/investoren/hauptversammlung.html zugänglich gemacht, sofern die übrigen Voraussetzungen für eine Veröffentlichungspflicht erfüllt sind.

Allerdings werden entsprechende (Gegen-)Anträge und Wahlvorschläge in der Hauptversammlung allerdings in Übereinstimmung mit der Konzeption des COVID-19-Gesetzes nicht zur Abstimmung gestellt und auch nicht anderweitig behandelt.

Gegenanträge müssen nicht zugänglich gemacht werden, wenn diese keine Begründung enthalten. Ferner entfällt gemäß § 126 Abs. 2 AktG eine Pflicht zur Zugänglichmachung von Gegenanträgen und deren Begründung,

- soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde (§ 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AktG),
- wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde (§ 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AktG),
- wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält (§ 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AktG),
- wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist (§ 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AktG),
- wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des Grundkapitals für ihn gestimmt hat (§ 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AktG),
- wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird (§ 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 AktG), oder
- wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen (§ 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AktG).

Die Begründung eines Gegenantrags muss nicht zugänglich gemacht werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) beträgt.

Vorstehende Ausführungen gelten für Wahlvorschläge entsprechend, wobei Wahlvorschläge nicht begründet werden müssen. Wahlvorschläge müssen außer in den Fällen des § 126 Abs. 2 AktG auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn diese bei natürlichen Personen den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort, bei Gesellschaften die Firma und den Sitz des Vorgeschlagenen nicht enthalten (§ 124 Abs. 3 Satz 4 AktG) oder wenn bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern keine Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten gemacht werden (§ 125 Abs. 1 Satz 5 AktG). Angaben zur Mitgliedschaft von Aufsichtsratskandidaten in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sollen beigefügt werden.

3 Fragemöglichkeit der Aktionäre im Wege der elektronischen Kommunikation gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 COVID-19-Gesetz

Auf Grundlage von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 COVID-19-Gesetz ist den Aktionären in der virtuellen Hauptversammlung die Möglichkeit einzuräumen, Fragen im Wege der elektronischen Kommunikation zu stellen.

Fragen haben sich dabei auf Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie zur Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu

beziehen, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Fragen können von zur virtuellen Hauptversammlung angemeldeten Aktionären und ihren Bevollmächtigten ausschließlich über unseren Hauptversammlungs-Online-Service unter www.kloeckner.com/de/investoren/hauptversammlung/online-service.html gestellt werden und müssen der Gesellschaft bis spätestens zum 17. Mai 2020 (24:00 Uhr MESZ) zugehen. Unter Umständen kann der Umfang der einzelnen Frage auf eine bestimmte Zeichenzahl begrenzt sein, die Zahl der möglichen Fragen wird dadurch jedoch nicht beschränkt.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, sämtliche Fragen zu beantworten. Er kann nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen entscheiden, welche Fragen er wie beantwortet; er kann Fragen zusammenfassen und im Interesse der anderen Aktionäre sinnvolle Fragen auswählen. Er kann dabei Aktionärsvereinigungen und institutionelle Investoren mit bedeutenden Stimmanteilen bevorzugen. Während der virtuellen Hauptversammlung können keine Fragen gestellt werden.

4 Möglichkeit zum Widerspruch gegen Beschlüsse der virtuellen Hauptversammlung gemäß § 245 Nr. 1 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 COVID-19-Gesetz

Widerspruch zur Niederschrift gegen einen Beschluss der Hauptversammlung gemäß § 245 Nr. 1 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 COVID-19-Gesetz kann von Aktionären oder Bevollmächtigten, die das Stimmrecht ausgeübt haben, auch ohne physisches Erscheinen in der Hauptversammlung am 20. Mai 2020 im Wege elektronischer Kommunikation über unseren Hauptversammlungs-Online-Service (www.kloeckner.com/de/investoren/hauptversammlung/online-service.html) während der virtuellen Hauptversammlung erklärt werden.

* * * * *